

Jugendordnung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Harrislee e.V

Diese Jugendordnung ist der Übersicht halber in männlicher Schriftform gehalten. Sie richtet sich an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e. V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt bilden alle Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Wahlrecht

Die DLRG-Jugend im Alter von 12 - 26 Jahre und die von ihnen gewählten Jugendvertreter besitzen das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden, kann mit 16 Jahren wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbständig und verfügen über die ihnen zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Aufgaben, Ziele

1. Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend:
 - Aus- und Fortbildung von Jugendgruppenleitern
 - Spiel und Sport
 - Gruppenpädagogik und politische Bildung frei von jeder Parteipolitik
 - Nationale und internationale Jugendbegegnungen. sowie Fahrten und Lager
 - Musisch-Kulturelle Bildung
 - Förderung des ökologischen Verständnisses

2. Die DLRG-Jugend arbeitet mit der DLRG Harrislee e.V. zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben (Rettungsschwimmen, Aus-und Fortbildung usw.) zusammen.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend sind:

- a) Jugendtag
- b) Jugendausschuss

2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

- a) Jugendtag
- b) Jugendausschuss

III Jugendgruppen

§ 6 Jugendtag

1. Der Jugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gliederungsebene.

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:

- a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der DLRG Harslee e. V.
- b) die Mitglieder des Jugendausschusses

3. Der Jugendtag findet jährlich - vor der Mitgliederversammlung statt.

4. Die Aufgaben des Jugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Entgegennahme von Kassen- und Prüfungsberichten
- Entlastung des Jugendausschusses
- Behandlung aller inhaltlichen Aufgaben und Ziele der DLRG-Jugend
- Wahl des Jugendausschusses mit seinen stellv. Ressortleitern
- Wahl von mindestens 2 Revisoren
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Verabschiedung und Änderung der Jugendordnung der DLRG-Jugend
- Beschlussfassung über Anträge

Die Anzahl der Delegierten zum Landesjugendtag setzt sich wie folgt zusammen:

Jede Gliederung hat grundsätzlich einen Delegierten.

- bei mehr als 100 jugendlichen Mitgliedern 2 Delegierte
- bei mehr als 250 jugendlichen Mitgliedern 3 Delegierte
- bei mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern 4 Delegierte

je angefangene weitere 500 jugendliche Mitglieder 1 Delegierter.

Wahlen finden mindestens alle 3 Jahre statt.

§ 7 Einberufung des Jugendtages

1. Der Jugendtag wird durch den Jugendausschuss einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung zwei Wochen vor dem Jugendtag. Die Einladung kann durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse oder in den Mitteilungsblättern und Schaukästen ergehen.
3. Der Jugendtag ist beschlussfähig sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
4. Anträge zum Jugendtag müssen eine Woche vor dessen Durchführung beim Jugendausschuss eingegangen sein.

§ 8 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V.
2. Mitglieder des Jugendausschusses sind:
 - a) der Jugendwart
 - b) ein stellvertretende Jugendwart
 - c) der Ressortleiter für Wirtschaft und Finanzen (WuF)
 - d) ein Vertreter des Vorstandes der DLRG Harrislee e.V.
3. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Jugendausschusses können sein:
 - a) Ressortleiter für Kindergruppenarbeit
 - b) Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
 - c) Beisitzer
 - d) die Vertreter der Ressortleiter
4. Der Jugendausschuss tritt mindestens dreimal jährlich zusammen.
Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendausschusses muss eine Sitzung einberufen werden.
5. Der Jugendausschuss kann für besondere Aufgabengebiete Beauftragte einsetzen.
6. Die Ressortleiter sind berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ressortstäbe zu bilden, deren Mitglieder der Bestätigung des Jugendausschusses bedürfen.
7. Der Jugendausschuss führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

IV Allgemeines

§ 9 Verhältnis zu den übergeordneten Organen

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V. erkennt die Jugendordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die vom Landesjugendtag beschlossene Musterjugendordnung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V. unterstützt im Bedarfsfall mit geeigneten Mitarbeitern die übergeordneten Organe und deren Fachbereiche.
3. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V. dem LV Schleswig – Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
4. Zu den Jugendversammlungen der DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V. ist der Landesjugendausschuss termingerecht zu unterrichten. Landesjugendratsmitglieder haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

§ 10 Jugendbeauftragte

1. Die DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V. unterstützt den Jugendbeauftragten ihres Kreisgebietes.
2. Die Jugendbeauftragten führen die Interessen der Gliederungen ihres Kreisgebietes zusammen.
3. Aufgaben der Jugendbeauftragten
 - Förderung des Informationsaustausches innerhalb des Kreisgebietes sowie zwischen den Gliederungen und der Landesjugend
 - Vertretung der Gliederungen ihres Kreisgebietes im Landesjugendrat
 - Vertretung der Interessen des Landesjugendrates in den Gliederungen ihres Kreisgebietes
 - Koordination von gliederungsübergreifenden Maßnahmen in ihrem Kreisgebiet
 - Koordination der Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen
 - Koordination der Teilnahme von Gliederungen aus ihrem Kreisgebiet an Veranstaltungen, Wettkämpfe etc. des Landesjugendrates/ Landesjugendausschuss
 - Koordination von Qualifikationswettkämpfen für die Landesmeisterschaften
4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird der Jugendbeauftragte von den Gliederungen unterstützt. Die Kosten werden durch die Gliederungen getragen.
5. Der Jugendbeauftragte tritt mindestens zweimal im Jahr mit den Jugendwarten der Gliederungen zusammen. Auf diesen Zusammenkünften werden die Aufgaben durch einen Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

6. Die Jugendbeauftragten werden von den örtlichen Gliederungen ihres Kreisgebietes gewählt. Die Wahl erfolgt durch die Jugendwarte der Gliederungen; jede Gliederung hat eine (1) Stimme. Die Wahl hat mit 3/4 Mehrheit zu erfolgen.

Grundsätzlich übernimmt bei kreisfreien Städten der Jugendwart gleichzeitig die Aufgabe des Jugendbeauftragten.

Die Wahl der Jugendbeauftragten hat in dem Jahr, in dem ein Landesjugendtag stattfindet, vor dem Landesjugendtag zu erfolgen.

Durch die ordnungsgemäße Wahl werden die Jugendbeauftragten Mitglieder des Landesjugendrates.

Näheres regelt die Geschäftsordnung des LV.

§ 11 Ausschüsse

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten.

§ 12 Berater

Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 13 Änderungen

1. Änderungen der Jugendordnung, soweit sie keine grundsätzliche Änderung der vom Landesjugendtag beschlossenen Musterjugendordnung darstellt, können nur von dem Jugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel (2/3) beschlossen werden und ist dem Landesjugendausschuss vorzulegen.

2. Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung dem Jugendtag vorgelegt werden.

3. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Jugendtag der DLRG Harrislee e.V., am 27. März 1994 in Harrislee von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet.

2. Die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliedsversammlung vom 29. April 1994 in Harrislee haben die vorliegende Fassung bestätigt.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der DLRG-Jugend der DLRG Harrislee e.V. kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag beantragt werden. Ruht die DLRG-Jugendarbeit in der Gliederung länger als 12 Monate, hat der Vorstand geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Fortsetzung der Jugendarbeit sowie Entscheidungen über den Anfall des Vermögens zu treffen. Der Vorstand ist jedoch daran gebunden, etwa vorhandene Mittel Jugendförderung oder jugendpflegerischen Zwecken verbandsintern zuzuführen. Dieses bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung